

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit „Sportzentrum“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 19.09.2018

Auf der Grundlage von §§ 99 Abs. 2, 79, 67 Abs. 3 Nr. 5 und 111 Abs. 6 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89), i. V. m. § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 307) hat der Senat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Technische, kulturelle, ökonomische und politische Entwicklungen verändern die Lebenswelt „Hochschule“ in nahezu allen Funktionssystemen. Der Hochschulsport greift diesen Wandel in seinen Ursachen, Prozessen und Folgen auf und vermittelt insbesondere Kompetenzen und sportliches Wissen als physischen Ausgleich zur Hochschulbildung der Studierenden bzw. den Arbeitsbelastungen der Beschäftigten.

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg¹ bekennt sich zum Hochschulsport; mit diesem Angebot fördert sie entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag (vgl. § 3 Abs. 6 HSG LSA) die sportliche Selbstbetätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Das Sportzentrum (SPOZ) ist eine zentrale, dienstleistende Betriebseinheit² der OVGU.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Dem SPOZ obliegt die Unterbreitung von Angeboten zur freiwilligen sportlichen Selbstbetätigung der Mitglieder und Angehörigen der OVGU im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports unter fachlicher Anleitung.
- (2) Der vom SPOZ angebotene Hochschulsport soll den Sport in all seinen Organisationsformen erfassen und ist auf das Sporttreiben aller Mitglieder und Angehörigen auszurichten (Breiten- und Wettkampfsport). Die Angebote sollen auf die Schaffung eines körperlichen Ausgleichs für Mitglieder und Angehörige zielen, der praktischen Umsetzung der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen und sich als Plattform zur sozialen Interaktion verstehen.
- (3) Kernstück des Hochschulsports ist die abwechslungsreiche und vielseitige Ausbildung der Studierenden im Breitensport außerhalb eines Studiengangs gebundenen Sportstudiums. Alle Angebote des SPOZ sind daher fakultativ, fördern soziale Kontakte und nicht an die Erbringung von Leistungsnachweisen gebunden.
- (4) In Bezug auf die Beschäftigten der OVGU gilt es, einen Sportbetrieb unter besonderer Berücksichtigung alters-, leistungs- und interessendifferenzierter Gesichtspunkte anzubieten. Maßgeblich neben dem Spaß an der Sache und an Bewegung in einer Gruppe ist hier der Präventionsgedanke durch das SPOZ umzusetzen.

¹ im Folgenden OVGU

² im Folgenden Betriebseinheit

- (5) Zur Umsetzung der vorstehenden Ziel- und Aufgabenstellung bietet das SPOZ (in Kooperation mit dem Hochschulsportzentrum der Hochschule Magdeburg-Stendal) ein Sportprogramm an. Dieses beinhaltet vielfältige Sportkurse sowie individuelle Kompaktkurse. Kompaktkurse sind Intensivkurse, Workshops, kostenintensive Wochenkurse etc., die einmalig und/oder in kompakter Form durchgeführt werden. Sportkurse finden in der Regel vor Ort statt, Kompaktkurse können auch außerhalb des Standortes Magdeburg durchgeführt werden.
- (6) In Abstimmung mit den jeweils zu beteiligenden Organisationseinheiten und Gremien der OVGU nimmt das SPOZ darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:
 - a. Initiierung, Begleitung und Evaluation der Sportangebote für die Nutzer/-innen,
 - b. Initiierung von sportlichen Kompaktangeboten (Wochenkurse),
 - c. Unterstützung der das Betriebliche Gesundheitsmanagement durchführenden Organisationseinheiten, insbesondere durch
 - konzeptionelle und organisatorische Kursplanung für Beschäftigten-Sportangebote,
 - Übernahme des Managements zur Durchführung der Kurse sowie administrative Verwaltung der Teilnehmenden (u.a. Übernahme des Anmeldemanagement nebst etwaiger Rechnungslegung/Gebührenerhebung gegenüber den Teilnehmern/Teilnehmerinnen bei Übertragung durch die das (Weiterbildungs-)Programm durchführende Organisationseinheit)
 - Administration der Übungsleitertätigkeit (Vertragsgestaltung, Abrechnung),
 - d. Koordination und Bündelung der Angebote durch Vernetzung geeigneter Akteure aus den Universitätsstrukturen,
 - e. Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für Sportveranstaltungen inkl. Management der Sportstättennutzung,
 - f. Bereitstellung von Sportgeräten und Sportmaterialien für die Durchführung der Kurse.
- (7) Das Sportzentrum fungiert darüber hinaus als zentrale Koordinierungs- und Finanzierungsstelle bei der Entsendung von Mitgliedern und Angehörigen der OVGU zu nationalen und internationalen sportlichen Meisterschaften auf Hochschulebene.
- (8) Zum Angebot des SPOZ gehört ferner die Organisation eigener Sporteventveranstaltungen und sportlicher Vergleiche/Meisterschaften.
- (9) Ebenso fungiert das Sportzentrum als Netzwerkpartner in der Umsetzung von universitären Veranstaltungen der Betriebseinheit „Medien, Kommunikation und Marketing“, des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, des Familienbüros sowie der KinderUNI.

§ 3 Organisation und Leitung

- (1) Dem Sportzentrum steht ein/-e geschäftsführende/-r Leiter/-in³ vor.
- (2) Die Leitung ist unmittelbar dem zuständigen Mitglied des Rektorates unterstellt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgesetzt, die der Betriebseinheit organisatorisch zugeordnet sind.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats und der Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten führt die Leitung die laufenden Geschäfte des Sportzentrums. Ihr obliegt insbesondere die
 - a. Verwaltung der der Betriebseinheit zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,

³ im Folgenden Leitung

- b. Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Stellen inner- und außerhalb der OVGU,
- c. Koordination mit dem Hochschulsportzentrum der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 4 Berichtspflicht

Das Sportzentrum berichtet regelmäßig über die geleistete Arbeit und die Verwendung der eingesetzten Mittel an das Rektorat.

Teil II Benutzungsordnung

§ 5 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Ressourcen der Betriebseinheit stehen Mitgliedern und Angehörigen der OVGU als Nutzern/Nutzerinnen offen.
- (2) Vorbehaltlich des Abschlusses einer gesonderten Kooperationsvereinbarung⁴ können Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der geltenden Grundordnung der jeweiligen Hochschule⁵ sowie Personen, die einer im Magdeburg ansässigen außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtung, mit der die OVGU einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, oder dem Studentenwerk Magdeburg angehören, diese mitbenutzen.
- (3) Darüber hinaus stehen die Ressourcen des SPOZ auch langjährigen, aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedenen Mitgliedern der OVGU (Rentner, Pensionäre) auf einmaligen formellen Antrag, der an die Leitung zu richten ist, offen. Das Formular hierzu ist unter www.spoz.de/downloads hinterlegt
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ressourcen des SPOZ kann für einzelne Nutzergruppen eine prioritäre Zugangsgewährung definiert werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung.

§ 6 Erhebung von Gebühren und Entgelten

- (1) Für die Kursangebote des Hochschulsports am Hochschulstandort werden Gebühren bzw. Entgelte in Abhängigkeit vom Aufwand des Angebotes und unter Berücksichtigung von § 111 Abs. 8 HSG LSA erhoben.
 - a. Die Kursgebühren/-entgelte betragen für Studierende 10,00 € pro Kurs.
 - b. Für die übrigen Nutzer/Nutzerinnen wird die konkrete Höhe der Kursgebühren/-entgelte auf der Homepage des SPOZ veröffentlicht.

Auszubildende und schwerbehinderte Mitglieder/Angehörige der OVGU und anderer Hochschulen zahlen Gebühren bzw. Entgelte wie Studierende.
- (2) Die Gebühren/Entgelte werden mit der verbindlichen Einschreibung fällig.
- (3) Für die Benutzung ~~der Sauna~~, der Kegelanlage und der Krafträume (CampusFIT) wird eine Nutzungsgebühr/-entgelt gemäß aktuellem Sportprogramm unter www.spoz.ovgu.de erhoben.

⁴ derzeit nur Hochschule Magdeburg-Stendal am Standort Magdeburg

⁵ im Folgenden nur als „Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen“ bezeichnet

- (4) Die zeitweise Überlassung von Sportgeräten erfolgt nur an Nutzer/Nutzerinnen, die an dem entsprechenden Kursangebot teilnehmen; sie ist gebührenpflichtig. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des überlassenen Gerätes und ist dem aktuellen Sportprogramm zu entnehmen.
- (5) Für betreuungs- und kostenintensive Kurse sowie für Sportkurse außerhalb des Hochschulstandortes werden, je nach Aufwand, höhere Gebühren/Entgelte erhoben.
- (6) Bei Sportreisen und Exkursionen werden anfallende Kosten und Stornierungsbedingungen separat festgelegt und im aktuellen Sportprogramm bekannt gemacht.

§ 7 Teilnahmebedingungen

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Kurs setzt zunächst eine individuelle (Online-) Einschreibung durch den Nutzer/die Nutzerin voraus; diese ist nicht auf eine andere Person übertragbar. Soweit bei Einschreibung nur eine Teilnahme am Kurs vorgemerkt wurde, besteht kein Teilnahmeanspruch. Für jeden Kurs ist eine gesonderte Einschreibung erforderlich.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an gebührenpflichtigen/entgeltlichen Kursen wird erst durch die Bezahlung der/des jeweils bestimmten Gebühr/Entgeltes erworben. Voraussetzung hierfür ist die jeweilige Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats durch den Nutzer/die Nutzerin.

§ 8 Rücktritt/Erstattung

- (1) Bedingung für die jeweilige Durchführung eines Kurses ist das Erreichen der vorab festgelegten Mindestteilnehmerzahl, die der Kursbeschreibung auf der Homepage des SPOZ zu entnehmen ist. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl erfolgt ggf. ein Zusammenschluss von Kursen. Ist ein Zusammenschluss von Kursen nicht möglich, findet der Kurs nicht statt, es erfolgt eine Rückerstattung der/des entrichteten Gebühr/Entgelts.
- (2) Ein Kurswechsel ist nur in Abstimmung mit dem Sekretariat des SPOZ möglich. Ein Anspruch auf einen Platz in einem anderen Kurs besteht bei Wechselwunsch nicht.
- (3) Wird die/das durch Lastschrift eingezogene Gebühr/Entgelt zurückgebucht (z. B. fehlerhafte IBAN, fehlende Kontodeckung, eigenständige Rückbuchung), erlischt die Berechtigung zur Teilnahme am Kurs. Die im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift entstehenden zusätzlichen Kosten sind von dem/der Verursacher/-in zu erstatten. Zusätzlich wird für den dem SPOZ entstehenden Aufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig und erhoben.
- (4) Nach verbindlicher Einschreibung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren/Entgelte. Dieses gilt nicht, sofern ein Kurs aus Gründen, die das SPOZ zu vertreten hat, nicht stattfindet.
- (5) Ein kostenfreier Rücktritt von einem Kurs, für den bereits eine verbindliche Anmeldung erfolgte, ist bei Studierenden bis drei Wochen nach Semesterbeginn möglich, soweit der Grund für den Rücktritt nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist (u.a. Änderung des Lehr-/Stundenplanes zu Semesterbeginn). Das weitere Vorgehen wird nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung vom SPOZ geprüft.

§ 9 Pflichten der Nutzer/-innen

- (1) Die Nutzer/-innen sind hinsichtlich der seitens des SPOZ bereit gestellten Infrastruktur (Sportstätten, Sportgeräte/Sportmaterialien etc.) verpflichtet,

- a. überlassenes Inventar/Sportgeräte sachgemäß und sorgfältig zu behandeln,
 - b. Beschädigungen bzw. Störungen unverzüglich dem/der Kursleiter/-in bzw. der Leitung anzuzeigen,
 - c. den fachlichen Weisungen der Mitarbeiter/-innen des SPOZ Folge zu leisten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Hallen-, Sportstätten- bzw. anderweitig geltende Benutzungsordnungen kann durch das SPOZ die Teilnahmeberechtigung für den Kurs entzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft und gilt für das Sportprogramm ab dem Wintersemester 2018/2019.

Magdeburg, den 28.09.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg